HS im SS 2019 „Weltethos“ (A.Auer) - Kirchenrechtsethos. Weltfrieden „fängt im Innern an“(H,Küng) Universität Tübingen

**Seminarskript für das Fach Kirchenrecht**

(zitierbar) Kuhn K.-C., Bruch mit dem Diakonat „in persona Christi Capitis“, Seminarskript, Tübingen 2019

+ Anhang: Kommentar H.Vorgrimler zu Art.29 LG Vat.II; Wortlaut von „Omnium in mentem“-dazu Beitrag in MFThK v.16.12.2009; Überblick zur Stellung der Frau im CIC/1983, Johannes Paul II-„Ordinatio Sacerdotalis“ 1994; Joseph Kardinal Ratzinger/ Präfekt der Glaubenskongregation, Responsum ad propositum dubium 1995.

(Zum neu definitiv-unfehlbaren Ausschluss der Frau von der Priesterweihe s. Papers zu neu „unfehlbarer Wahrheitsanspruch“ der Hierarchie/ c.750§2 CIC/1983)

Blick auf die Frauenentwicklung in der protestantischen Kirche.

**Bruch mit dem Frauen-Diakonat „in persona Christi Capitis“**

**durch das Apostolische Schreiben „Omnium in mentem“**

**von Papst Benedikt XVI. vom 26.10.2009**

**Karl-Christoph Kuhn**

Die restaurative Umkehrung des pastoralkonziliaren Vorranges der Gleichheits-Wahrheit des Volkes Gottes zugunsten des alten Vorranges hierarchisch klerikalistischer Ungleichheitswahrheit im Pontifikat von Papst Benedikt emeritus wird strukturell auch im Bruch mit dem bisherigen Wesen des Diakonates[[1]](#footnote-1) sichtbar. Dieser Bruch geschieht mit der Änderung der sakramentalen Wesenseinheit der dreigliedrigen klerikalen Stufenordnung im päpstlichen Schreiben "Omnium in mentem"[[2]](#footnote-2) vom 26.10. 2009. Bisher beruhte die Einheit von Bischofsamt (=Episkopat), Priesteramt (=Presbyterat) und Diakonat auf der wesensgleichen Sendungsvollmacht "in der Person Christi des Hauptes"[[3]](#footnote-3) (c.1008 alt[[4]](#footnote-4)). Mit der Änderung von c.1008[[5]](#footnote-5) und der Neueinfügung von c.1009§3[[6]](#footnote-6) in den CIC/1983 durch dieses Schreiben wird diese Wesenseinheit aufgespalten in eine höherrangige hierarchische Weihevollmacht des „Lehrens, Leitens und Heiligens“ von Bischöfen und Priestern "in persona Christi Capitis" und eine wesensungleich niederrangigere Volk Gottes-Dienstvollmacht von Diakonen zur „Diakonie der Liturgie, des Wortes und der Liebe“ (c.1009§3), ohne die Befähigung in Person Christi, des Hauptes zu handeln.

Die Bedeutung dieses Bruchs im Sinne des Pastoralkonzils lässt sich in der Spannung von dreigestuft diakonisch-sakramentalem Weiheamtsverständnis des Konzils und neu verstärkt alt zweigestuft hierarchisch-sakramentalem Weiheamtsverständnis des geänderten Kodex (im Kontext des c.750§2) verdeutlichen.

**Bruch mit dem dreigestuft „diakonisch“-sakramentalen Dienstamt des Konzils**

Das Pastoralkonzil trifft die Grundentscheidung gegen eine Art „Laiendiakonat“ und eine geschichtlich allzu weitläufige niedere Klerikergradentwicklung zugunsten des sakramentalen Weihe-Diakonats mit einem bahnbrechenden christologischen Liebesdienst-Interpretament. Es weist der hierarchischen Amtswahrheit auf allen drei Weihestufen den Wahrheitsrang im ungleich besonderen Liebesdienste des unumkehrbar höheren Wahrheitsranges des ganzen gemeinsam priesterlichen Volkes Gottes in wahrer Sendungsgleichheit zu. D.h. die Dienstwahrheit des Diakonats qualifiziert nicht nur die unterste Stufe des Diakonats, sondern qualifiziert Episkopat-Presbyterat-Diakonat als Diensteinheit in Christi prioritärem diakonischem Liebeswirkwesen vor ihren abgestuften kultischen Amtszuständigkeitsmerkmalen (wie z.B. dem Ausschluss des Diakonats von der streng konsekratorischen Zuständigkeit des „sacerdotium“). Der Diakonat trägt gewissermaßen das Volk Gottes-Dienstbanner für das ganze dreigliedrige hierarchische sakramentale Weiheamt und besiegelt insoweit die neue Volk Gottes-Hierarchie der Wahrheiten des Vaticanum II gegen den alten Primat institutionell jurisdiktioneller Amtswahrheit der Hierarchie. Der Diakonat gehört zum hierarchischen „sacerdotium“ und seinem sakramentalen Weihe-Dienst. Das besondere sakramentale Weihe-Dienstamt von Diakon, Priester und Bischof ist dem (den Geist der Wahrheit unfehlbar tragenden) allgemeinen Priestertum jedes und aller Gläubigen des Volkes Gottes (sensus fidelium) unumkehrbar zugeordnet und zu den je eigenen Aufgaben in seinem Dienst mit der besonderen den drei Amtsstufen gleich wesenhaften sakramentalen Dienstbefähigung geweiht und beauftragt. Die unfehlbare Kraft des Hl. Geistes ist nicht abhängig von der Höhe oder Geschlechtstypik hierarchischer Amtsstufen der Weihe und Jurisdiktion. Vielmehr macht die Kraft des Hl. Geistes -wie Papst Franziskus das 2. Vatikanische Konzil wieder erinnert- das ganze Volk Gottes „unfehlbar“. „Das bedeutet, dass es, wenn es glaubt, sich nicht irrt, auch wenn es keine Worte findet, um seinen Glauben auszudrücken“.[[7]](#footnote-7)

Das mit dem Diakonat neu hervorgehobene Dienst- bzw. Diakonatswesen des hierarchischen Amtes entzieht sich nach dem Konzilskommentar von Herbert Vorgrimler auch „der Auffassung einer einbahnigen Stufenleiter innerhalb der Hierarchie“, als ob die Diakone „unmittelbare Diener der Bischöfe oder gar der Pfarrer“ wären und nicht mit ihnen („in communione“) im Dienst des Volkes Gottes stehen: „Das eine ganze Amt in der Kirche dient ja in dreifach verschiedener Weise dem Volk Gottes“. Nach Vorgrimler ist das Amt („ministerium“) in der Kirche als „Dienstamt“ zu charakterisieren. D.h. dem hierarchischen Amt kommt kraft sakramentaler Weihe „im ganzen und in allen seinen Stufen das ‚servitium‘ (die Diakonie) zu, wie die Kirchenkonstitution wiederholt betont, also nicht nur dem Diakon“ (vgl. Art.29, Art. 41 LG). Vorgrimler betont dabei, dass „das Dienen des Amtes in der heutigen Gestalt der Hierarchie nicht genügend zum greifbaren Ausdruck kommt und der wiederhergestellte Diakonat gerade dazu bestimmt ist, diesen demütigen Dienst der Hierarchie in besonderer Weise zu bekunden“.[[8]](#footnote-8)

**Bruch im Bezug der Wahrheitsrangordnung des Konzils**

Mit der Abschaffung des Diakonats „in Person Christi des Hauptes“ ist auf diesem Hintergrund nicht nur die sakramentale Weiheeinheit des dreigliedrigen Kirchenamtes, sondern die im Diakonat besondere Bekundung des sakramentalen Liebesdienstwesens des hierarchischen Amtes als Ganzes abgeschafft. Soweit das sakramentale Weihe-Dienstwesen das hierarchische Amt im Dienste der höherrangigen „Volk Gottes in gleicher Freiheit“ (LG, DH, GS) -Liebeswahrheit entsprechend der neuen Wahrheitsrangordnung des Vaticanum II kennzeichnet, ist mit dem wesenhaft geänderten hierarchisch dreigliedrigen zum vorkonziliar zweigliedrigen Amtsbegriff auch die neue Volk Gottes-„Hierarchie der Wahrheiten“ auf den Kopf gestellt: Bis 2009 findet sie mit c.1008 in der diakonisch sakramentalen Weiheamtswahrheit (Liebesmacht des Dienens) aller drei Weihestufen der Hierarchie lehrrechtlichen Ausdruck. Der diakonische Weihesakramentscharakter des dreifachen hierarchischen Weiheamtes stellt die Wahrheit der Hierarchie entsprechend der neuen Wahrheitsrangordnung des Konzils mit niedrigerem (zeitgemäß pastoral dienenden) Wahrheitsrang „in Person Christi des Liebesdiensthauptes“ in den Dienst der höheren Volk Gottes-Wahrheit in wahrer Gleichheit (da nicht mehr gilt „Mann oder Frau“ Gal 3,28, vgl. GS Nr. 29). An seine Stelle tritt mit „Omnium in mentem“ wieder die hierarchisch sakramentale Weiheamtswahrheit des vorkonziliaren dual abgekoppelten Bischofs- und Priesteramtes im Dienste einer der Volk Gottes-Wahrheit und dem Diakonat wieder exklusiv übergeordneten höherrangigen hierarchischen Weihe- und Jurisdiktionsamtsgewalt-Wahrheit in „Person Christi des Hauptes“ als deren göttlicher hierarchischer Institutionsstifter (c.129§1 CIC/1983). Dabei wird also „Haupt“ wieder im alten Vaticanum I-Sinne des höheren Wahrheitsranges hierarchischer Mannweihe- und Glaubensjurisdiktions-Institution (und ihrer aporetischen Christologisierung/ Vergöttlichung wie z.B. Medard Kehl ausweist) verstanden.

Mit Abschaffung des Diakonats „in Person Christi des Hauptes“ ist nicht mehr ersichtlich, worin im Unterschied zu dem kraft „Sakrament der Taufe und Firmung“[[9]](#footnote-9) erlangten Pastoralamt z.B. der Pastoralreferentin/ des Pastorelreferenten das im Sinne des Konzils (Vorgrimler) bis 2009 in c.1008 neu weihesakramental gewichtete hierarchische Dienst-„Spezifikum der Diakonatsweihe liegt. Soweit c.129§1 die „heilige Weihe“ (in Person Christi des Hauptes) für die Befähigung zur Leitungsgewalt voraussetzt, ist mit der Abschaffung des diakonischen Weihesakraments „in Person Christi des Hauptes“ auch die Jurisdiktions- bzw. Leitungsamtsbefähigung für den Diakon und ggf. für die zukünftige Diakonin zurückgenommen und diese allein wieder der hierarchisch presbyteralen und episkopalen „Haupt“-Amtsmacht vorbehalten bzw. zur ihrer Ausübung unterstellt. Der Diakon, ggf. die zukünftige Diakonin ist somit jurisdiktionell den in c.129§2 genannten Laien gleichgestellt und kann wie sie an der „Ausübung“ mitwirken. Diese Hierarchisierung des Weihesakraments steht seinem diakonisch sakramentalen Amtspartnerschaftscharakter des Konzils entgegen.

**Bruch durch die c.750§2 - Ausschlusswahrheit des Priesterweiheamtes der Frau**

Der Wechsel von der bis 2009 im Sinne des Konzils wesenhaft sakramental-diakonisch - zum Dienst „in Person Christi des Hauptes“ des ganzen Volkes Gottes bestehenden (ggf. künftig prinzipiell Frauen geöffneten) dreigestuften Weiheamtswahrheit zu der nach 2009 wesenhaft sakramental-hierarchisch wieder vorkonziliar zweigestuft auf männliche Priester und Bischöfe begrenzter „in Person Christi des Hauptes“-Amtswahrheit im Dienste fraglich (M.Kehl) von Gott gestifteter hierarchischer Weihe- und Leitungsamtsinstitution als Gemeinwohl-„Selbstzweck“ (J.Vries-W.Aymans) wird durch den in c.750§2 enthaltenen neu definitiv unfehlbar wahren göttlich-hierarchischen Glaubensrechtsanspruch der Kirche und kirchlicher Rechtsverfassung einschneidend verstärkt. Wie noch nie in der Kirchengeschichte wird durch seine Anwendung auf den Ausschluss der Frau vom Priesterweihe- und Jurisdiktionsamt das männliche Geschlecht als Bedingung des „in persona Christi Capitis“- Weihe/ Jurisdiktionsamtes zur definitiv unfehlbaren Wahrheit dieser zweigestuften „in Persona Christi Capitis“-Amtswahrheit überhöht und die Menschenwürde der Frau verletzend amtsprivilegiert. Denn mit demselbsen Wahrheitsanspruch ist zugleich der Mensch mit weiblichem Geschlecht durch göttlich unfehlbaren Ausschluss vom Weihepriesteramt im unantastbaren Menschenwürde-Rechtswesensgehalt durch geschlechtsdiskriminierende Amtschancenungleichheit verletzt. Dem Ausschluss der Frau von der Priesterweihe würde die theologisch gut vorbereitete Weihe der Frau zur Diakonin „in Person Christi des Hauptes“ wesenhaft widersprechen, wie umgekehrt die zu dieser Diakoninweihe zugelassene Frau nicht ohne amtswesenhaften Widerspruch von der Weihe zur Priesterin und Bischöfin ausgeschlossen bleiben bzw. werden könnte. Da mit c.750§2- das Priesterweiheamtswesen „in Person Christi des Hauptes“ in allen Stufen neu göttlich hierarchisch unfehlbar vollkommen überhöht ausgeschlossen ist, war entsprechend für das zu erwartende künftige Diakoninamt sein dreigestuft diakonisch sakramentales Weiheamtswesen auch des Priesters und Bischofs im Sinne des Konzils abzuschaffen und durch das vorkonziliar hierarchisch sakramentale zweigestufte Weiheamt zu ersetzen. Stehen blieb gegen die Intention des Konzils eine „in Person Christi des Hauptes“ sakramental weiheentwesentlichte Art Laiendiakonat, der künftig auch für Frauen offen in die ultrakonservativ übersteigert neu alte communio hierarchica-Linie von Papst Benedikt XVI. als Partei der Piusbruderschaft integrierbar war. Der Ausschluss der Frau von der Priesterweihe als neu göttlich hierarchisch unfehlbare Lehrgesetzwahrheit ist also tief Kirche- und Amtswesenhaft mit der Abschaffung des Diakonats in Person Christi als Weiheamtsperspektive der Frau verbunden. Im Kern wird in beiden göttlich-hierarchisch lehrlegislativen Änderungen explizit oder implizit (in OS-Responsum/ Anm.10 oder „Omnium in mentem“/Anm.2) c.750§2 angewandt mit Umkehrung der konziliaren Volk Gottes-„Hierarchie der Wahrheiten“ zur wie nie verstärkt und hierarchisch göttlich-unfehlbar rangüberhöhten „Wahrheit des Volkes Gottes der Hierarchie“. Die lehrlegislative Selbstermächtigung zu der neuen kirchlich unfehlbaren Wahrheitsstufe in c.750§2 schließt in diesem Zusammenhang auch den päpstlichen Vollmachtanspruch ein, über die bisherige sakramentale Wesenseinheit der drei Weihestufen als Frucht des Vaticanum II lehrlegislativ ohne hinreichende Volk Gottes- bzw. Weltepiskopat-Konsultation verfügen und zu ihrer Abänderung sich den Hl.Geist verfügbar machen zu können, wie es mit Schreiben „Omnium in mentem“ 2009 von Papst Benedikt XVI. quasi beiläufig geschieht.

Die zwei Spannungspole im Bezug des „Responsum“ seien nochmals hervorgehoben:

Besonderes Gewicht erhält der c.750§2 durch seine explizierte oder bzgl. des Frauendiakonats implizierte Anwendung auf die Stellung der Frau im Priesteramtsbezug. Die Frau wird mit definitiv unfehlbar glaubenslehrlegislativem Wahrheitsanspruch unzweifelhaft verbindlich vom Weihepriesteramt „in Person Christi des Hauptes“ ausgeschlossen, seit Zweifel an diesem Anspruch des Schreibens „Ordinatio sacerdotalis“ 1994 von Papst Johannes Paul II durch das „responsum ad propositum dubium“[[10]](#footnote-10) (folgend: responsum) der Glaubenskongregation v.28.10.1995 mit Zustimmung des Papstes entschieden ausgeräumt sind. Dieser Ausschluss impliziert und verursacht -solange entsprechende Änderungen des Kodex (c.750§2, c.1008 und 1009§3) nicht rückgängig gemacht werden- konkludent (auch ohne explizite Nennung des c.750§2 wie in „Omnium in mentem“) den endgültig-unfehlbaren Ausschluss auch eines Diakoninweiheamtes „in Person Christi des Hauptes“ für die Zukunft.

Im Gegensatz dazu verbürgte seit 1983 bis 2009 der c.1008/c.1009 CIC/1983 dem verheirateten männlichen Laien den Zugang zum Diakonamt als Weiheamt „in persona Christi Capitis“. Als analog weiterführende Frucht der aufgewerteten (auch säkulares Erbe als eigene Wahrheit wiederentdeckenden) „Volk Gottes in Menschenwürde/ Gewissensfreiheit- und Sendungsgleichheit“-Wahrheit des Konzils wurde in der Theologie mit Unterstützung aufgeschlossener Lehramtsvertreter überwiegend unfraglich die grundsätzlich dem Mann wesensgleiche Befähigung der Frau zum sakramentalen Diakoninweiheamt „in Person Christi des Hauptes“ erkannt und ihre künftige Anerkennung gefordert. Wenigstens theologisch grundsätzlich war und bleibt diese zukünftige Perspektive der Frau heute unbestreitbar. Sie impliziert die Perspektive zur katholischen Priesterin und Bischöfin im Prinzip auf vergleichbarem Weg, auf dem z.B. die jüdische Pionierin Regina Jonas (1902-1944) in ihrer wiss. Abschlussarbeit (1930) des Studiums des Judentums mit erfolgreicher Erlangung des Rabbinatdiploms und ihrer Ordination (1935) erstmals nachgewiesen hat, dass dem Rabbinerinamt keine theologischen Gründe entgegenstehen.[[11]](#footnote-11)

**Zum Gegensatz Konzil-Kodex im Kontext des c.750§2**

Der Gegensatz Konzil-Kodex im Kontext des c.750§2 sei mit drei Hinweisen verdeutlicht: 1. Entwicklung, 2. Letzte Entscheidungsinstanz 3. Wesenseinheit der Diakon- und Priesteramts-Frage der Frau.

1. 1989 wird erstmals in der Kirchengeschichte die definitiv unabänderliche unfehlbare Wahrheit der Hierarchie zunächst unter Zuständigkeitsüberschreitung vom Präfekten der Glaubenskongregation Joseph Kardinal Ratzinger geschaffen[[12]](#footnote-12), dann fehlerbereinigt eingeführt und 1998 als c.750§2 in den Kodex eingefügt (folgend c.750§2).[[13]](#footnote-13) 1994 erfolgt mit dem Apostolischen Schreiben „Ordinatio Sacerdotalis“[[14]](#footnote-14) (OS) von Papst Johannes Paul II die Darlegung des Ausschlusses der Frau von der Priesterweihe als in Schrift und Tradition definitiv-festgestellte Wahrheit. Angesichts ihrer in Theologie und Bischofsamt zunehmenden Infragestellung appelliert er darin an seine Brüder an dieser Wahrheit festzuhalten. Das Schreiben erzwingt noch nicht den Gehorsam mittels lehrgesetzlicher Unterwerfung und Sanktionsandrohung bei Verstoß, sondern bleibt Appell, um zum Festhalten an dieser Wahrheit „die Brüder zu stärken“. Erst die Antwort (Responsum/ Anm. 10) 1995 von Kardinal Ratzinger auf vorgebrachte Zweifel, ob in OS eine definitiv unfehlbare Glaubensgesetz-Lehrwahrheit im Sinne der neuen unfehlbaren Wahrheit des c.750§2 vorliegt, machte das Schreiben mit Zustimmung des Papstes zum unzweifelhaft unfehlbaren glaubenslehrgesetzlichen Gehorsamsbefehl. Der Präfekt hatte im Alleingang ohne Zustimmung des Papstes zunächst im Jan 1989 diese neue unfehlbar göttlich-rechtliche Wahrheitsstufe der Hierarchie (kraft des sich hierfür verfügbar gemachten Hl.Geistes) durch Publikation in den Acta Apostolicae Sedis (AAS) weltöffentlich eingeführt und den Papst zur nachträglichen Zustimmung (zur schließlich rechtsfehlerbereinigten Fassung im Sept 1989) in unausweichlichen Zugzwang gebracht. Ein Resthinweis darauf mag der zurückhaltende Appell in OS 1994 sein. Die dazu der Glaubenskongregation vorgelegten Zweifel 1995 führten dann jedenfalls zu ihrer Antwort (Responsum) mit Zustimmung des Papstes. Offensichtlich war der Papst nicht in der Lage, in dieser Frage eines neu eingeführten hierarchisch-unfehlbar glaubensgesetzlichen (ius divinum hierarchicum) Wahrheitswesens der Kirche und des Kirchenrechts den Raum für weitere theologische und lehramtliche Diskussionen offenzuhalten. Vielmehr zementiert er es 1998 durch seine Kodifizierung, d.h. Einfügung in die Codices, z.B. des c.750§2 mit neue Lehr(straf)gesetze in den lateinischen Kodex, mittels seines Motuproprio „Ad tuendam fidem“ (Anm.13). Damit erhält der gleichbleibende Wortlaut des Ausschlusses der Frau von der Priesterweihe mit bisher geschichtlich-wandelbarem Charakter in c.1024 CIC/1983[[15]](#footnote-15) („Die heilige Weihe empfängt gültig nur ein getaufter Mann“) einen neuen unfehlbar unabänderlich auferlegten Glaubensrechtscharakter. Zuvor besaß er einen geschichtsvernünftig wandelbaren Rechtscharakter, der sich im Dialog der korrektiven Erkenntnis grundsätzlich möglichen Frauenpriesterseins der Konzils-Theologie und den nicht definitiv-unfehlbaren Bekundungen des Frauenausschlusses von Seiten eines vorkonziliar geprägten Lehramtes zeitgemäß- fruchtbar „über-legen“ und entwickeln konnte. Zumal der Ausschluss der Frau von der Priesterweihe theologisch als unhaltbar „theologisch kurzschlüssig“[[16]](#footnote-16) ausgewiesen war und ist (z.B. durch Walter Kardinal Kasper-Schüler Medard Kehl mit Zustimmung des Lehrers). Dies verunmöglicht der Ausschluss als definitiv-unabänderlich unfehlbare Wahrheit kraft des vom hierarchischen Lehramt dafür fraglich eigenmächtig beanspruchten Hl.Geistes und höchsten der Offenbarungswahrheit (=dem ius divinum positivum) gleichen Zustimmungs- bzw. Glaubensgehorsamsgrades. Diese Wahrheit besitzt im Sinne der Antwort von Ladislas Örsy an Kardinal Ratzinger keine Verpflichtungskraft[[17]](#footnote-17), soweit sie nicht von der Theologie und dem ganzen Volk Gottes anerkannt und durch ein ökumenisches Konzil legitimiert ist. Der Frauenausschluss vom Priesterweiheamt hat damit durch „responsum ad dubium“ erstmals in der Kirchengeschichte den Charakter einer dem „ius divinum positivum“ der Offenbarung glaubensgehorsams-gleichgestellten definitiv unfehlbaren neuen Wahrheit der Kirche und des Kirchenrechts bekommen, die jetzt jederzeit auch wie der Jurisdiktionsprimat 1870 als Dogma= geoffenbarte Wahrheit feierlich verkündet werden kann (die Erläuterungen des Kommentars des Präfekten der Glaubenskongregation 1998 zum Dokument „Ad tuendem fidem“ von Johannes Paul II, das die Einfügung des neuen c.750§2 u.a in den CIC/1983 erlässt s. Anm.13, weisen ausdrücklich darauf hin). Damit ist also c.1024 kein veränderliches Kirchengesetz mehr, sondern erhält durch c.750§2-OS den Charakter einer unabänderlich-unfehlbaren Glaubensgesetzeswahrheit der Hierarchie in Art eines neuen unfehlbar-unabänderlich sekundären ius divinum positivum tenendum bzw. ius divinum hierarchicum.

Anders ausgedrückt: Ohne die neue Wahrheit der Hierarchie von 1989 (seit 1998 c.750§2) wäre OS eine Art Lehrrecht ad experimentum des Papstes mit dem Apell und unter dem Vorbehalt definitiver Annahme durch die Theologie und das ganze Volk Gottes geblieben. C. 1024 hätte weiterhin als einfaches kirchlich-geschichtlich veränderliches Kirchenrecht verstanden werden und damit gemäß der vom Konzil als eigene Wahrheit wiedererkannten innerkirchlichen Ordnungswahrheit des Volkes Gottes in Menschenwürde/ Gewissensfreiheit-Gleichheit „von der Mann- zur Menschweihe“ (Ida Raming) geändert werden können.

Auch die Abschaffung der sakramentalen Diakonatsweihe in Person Christi des Hauptes 2009 ist als Vollzug der Wahrheitsselbstermächtigung der Hierarchie in c.750§2 zu sehen. Deren Öffnung für die Frau war längst theologisch und lehramtlich (z.B. von Karl Kardinal Lehmann) unterstützt unaufhaltsam vorbereitet, hätte aber den neu definitiv-unabänderlich unfehlbaren (c.750§2) ultrakonservativen Hierarchiekirche-Restaurationskurs (auf der Linie von Kardinal Ratzinger/ Papst Benedikt XVI.-Piusbruderschaft) gesprengt. Eine exklusiv männliche sakramentale Diakonweihe hätte mit c.750§2-OS kompatibel bleiben können.

2. Die letzte unfehlbare Entscheidungsinstanz über diesen neuen unfehlbaren Weiheausschluss-Wahrheitsanspruch der Hierarchie ist die als kircheneigene (heilsgemäße Vernunft-) Wahrheit vom Konzil wiedererkannte freie Menschenwürde-Gewissensüberzeugung jeder und aller Personen (ohne Geschlechtsunterschied) des ganzen unfehlbaren Volkes Gottes. Sie schließt im Sinne von DH/Art.3 die Pflicht ein, auch gegen das bestehende hierarchisch-göttliche Glaubensrechtsystem („semel catholicus-semper catholicus“) der eigenen Gewissensüberzeugung als Entscheidungsletztinstanz ggf. auch zum Kirchenaustritt zu folgen. Dementgegen beansprucht das (nach Alfons Auer Glaubensethik incl. Glaubensrecht ausschließende weil glaubensverfälschende und vernunftwillkürliche) bisherige und wie nie zuvor durch c.750§2 (speziell im Bezug des Weiheausschlusses der Frau) verstärkt menschenwürdeverletzende hierarchisch-absolutistische Glaubensrechts-/ Glaubensjurisdiktionssystem des Kodex auch in der Frauenweihefrage als Letztinstanz wieder über der „Volk Gottes in Gewissensfreiheit“-Wahrheit des Konzils zu stehen. Es bedarf also der Reform des Ganzen des bisherigen hierarchischen Glaubensrechtscharakters der Kirche und des Kirchenrechts, der im Namen vermeintlich unverletzlich göttlicher Glaubensgesetze Menschenwürdeverletzungen bzw. Gewissensunterordnung gebietet: Z.B. Ausschluss der Frau vom Weiheamt des Priesters und Bischofs, unauslöschliche Tauf-Glaubensrechtsbindung=fehlende Austrittsfreiheit und menschenverachtende Bestrafung der Ausgetretenen (als Gewissens- bzw. Glaubensabfallverbrecher) oder menschenverachtende Ablehnung gewissensverantworteter Kommunionteilnahme wiederverheiratet Geschiedener als häretischen Abfall vom vergöttlichten Gesetzesglauben, menschenunwürdige Verfahren (z.B. der Laisierung, der Lehrbeanstandung, straftatautomatische Sündeschuld-Unterstellung, strafrechtliche Sünde/Moral-Reklamation, willkürliche Vermengung von Beicht- und Gerichtsstuhl) etc.

3. Die theologisch begründete sakramentale Diakoninnenweihe in Person Christi des Hauptes nach c.1008/c.1009 (alt) stand zu dem Ausschluss der Priesterinnenweihe 1995 (OS-Responsum) in Widerspruch. Ihre Realisierung hätte als alternative konzilsnahe Lösung des Widerspruchs zur Rücknahme des geschlechtsdiskriminierend ausgeschlossenen Priesterinweiheamtes als definitiv unfehlbare Wahrheit der Hierarchie anhalten können. Stattdessen wurde mit „Omnium in mentem“ vom 26.10.2009 dieser Widerspruch durch die Abschaffung des sakramentalen Diakonats in Person Christi des Hauptes zugunsten einer Art Laiendiakonat „gelöst“, der der Grundentscheidung des Konzils zu einem sakramentalen Diakonat widerspricht. Damit steht nicht mehr das eine diakonische ggf. künftig auch weibliche sakramentale Weihedienstwesen der drei hierarchischen Amtsstufen (Diakonat-Presbyterat-Episkopat) im Dienste der höherrangigen „Volk Gottes in gleicher Freiheit“-Wahrheit des Konzils. Sondern nach 2009 ist die künftige Diakonin wesenhaft mit einer Pastoralreferentin vergleichbar. Ein ggf. zukünftiges Diakoninamt steht also wie das entsakramentalisierte, quasi laisierte Diakonamt im Dienste der (im vorkonziliaren Sinne verstärkt wieder errichteten) höherrangigen zweigegliederten sakramentalen Weiheamt-Jurisdiktions-„Herr“schaft (c.129§1) in Person Christi des Hauptes der Hierarchie. So ist die auch im interkonfessionellen Frauenordinationsbezug dem ökumenischen Kirche Christi-Sein (ohne Abwertung zur bloßen „Gemeinschaft“) geöffnete „Volk Gottes in gleicher Freiheit“ (LG 12, 32; DH 3)-Wahrheitsrangordnung (Hierarchie der Wahrheiten) des Konzils zur ökumenewidrigen höheren Wahrheit der Hierarchie mit Ausschluss des Kirche Christi-Seins bei Frauenordination zurückgedreht und auf den Kopf gestellt.

Zu Einwänden wie z.B., dass die Pastoralreferentin sakramentale Weiheträgerin sei oder dass nicht klar definiert sei, was Weihe ist, lässt sich im Sinne des genannten verstärkt neu alten hierarchisch-göttlichen Lehrrechts sagen: Leider gibt es (allzu klar) die mit c.750§2/ OS-Responsum 1995 und „Omnium in mentem“ seit 2009 restlos exklusiv männliche im alten Kodex-Leitungsamtssinn zweigestufte Definition der bis dahin dreigestuften sakramentalen Weihe im neu charismatischen Dienstamtssinn. Danach ist die sakramentale Weihe „in Person Christi des Hauptes“ nach dem Kriterium des göttlich höher leitungsamtberechtigten männlichen Geschlechts dem zweigliedrigen Weiheamt des Priesters und Bischofs vorbehalten und das bisherige sakramental wesensgleiche Diakonweiheamtwesen der drei hierarchischen Amtsstufen abgeschafft. Speziell die Frau ist damit von jedem ggf. künftigen (Diakonin) Zugang zur dem Priester oder Bischof dienstwesensgleich sakramentalen Weihe und zur davon nach c.129§1 abhängigen Jurisdiktions-/Leitungsgewaltbefähigung mit definitiv-unabänderlich unfehlbarem neuem Wahrheitsanspruch der Hierarchie (eingeführt 1989, kodifiziert 1998 als neuer c.750§2 des CIC/1983) ausgeschlossen.

Die früheren niederen Weihestufen vom Subdiakon, Akolyth, Lektor, Ostiarier bis zum Exorzisten wurden vom Konzil abgeschafft, Definitionsunklarheiten in diesem Bezug also durch Reduktion auf das höhere bis 2009 dreigestufte und vertieft liebesdienst-sakramental qualifizierte Weiheamt kraft göttlicher Einsetzung sinnvoll bereinigt. Seit 2009 ist die zukünftige Diakonin im Rahmen für sie ggf. vorgesehener besserer nur noch auf sog. Laienebene möglicher (höherwertig mütterlicher) Karrierechancen auf der Laienebene restlos kraft hierarchisch-göttlichem Ausschluss-Glaubensgesetz (Omnium in mentem) dem göttlich exklusiv höher glaubensberechtigten männlichen Geschlecht des zweigestuften Weihe-Leitungsamtes der Hierarchie unfehlbar-unabänderlich (c.750§2-Responsum) unterstellt.

Im pastoralkonziliaren Sinne steht die klerikale Pachtamtswahrheit (Mk 12,1-12) „in Person Christi des Hauptes“ unumkehrbar im Dienste der höherrangigen Eigentumswahrheit des Glaubenssinnes (sensus fidelium) und Geistkonsenses aller Christgläubigen als allgemein priesterliche Eigentumserbengemeinschaft „in Person Christi des Hauptes“. Die hierarchische „Pacht“-Vollmacht zeigt sich soweit mit „Omnium in mentem“ auch in der mangelnd Volk Gottes-kommunikativ (synodal-prinzipiell) und kollegial legitimierten Veränderung des Diakonatswesens hierarchisch "Eigentums"-vertauscht.

Der ekklesiologische Akzent hat sich vom diakonalen Dienst der Hierarchie „in Person Christi des Hauptes“ zur hierarchischen „Haupt“[[18]](#footnote-18)-Vollmacht in Person Christi des Hauptes, vom Volk Gottes-Dienstamtswesen der Hierarchie zum Wesen hierarchisch-klerikaler Amtsstufung im Sinne der Pius-Bruderschaft restaurativ zurückverlagert.

Die Abschaffung des Diakonats „in Person Christi des Hauptes“ wirft über das Vaticanum II hinaus auch auf die differenzierte Einheit von Heils- und Schöpfungsordnung in der Wahrheit des Volkes Gottes Licht. Aus heilrelational-rechtsethischer Sicht der Auer-Schule (Autonome Moral und christlicher Glauben, Düsseldorf ²1984, ³2016) oder der Rechtstheologie von Gottlieb Söhngen (Grundfragen einer Rechtstheologie, München 1962) lassen sich intern aus dem spezifisch christologischen Glaubensgehalt auch von Kirchenbildern oder theologischen Interpretamenten (z.B. des Volk Gottes, des Leibes Christi, der Communio, der Heilsgleichheit, der Heilsstiftung, der Liebesgnade, der „lex aeterna“, der „res sacramenti“ etc.) direkt keine konkreten hierarchisch Weihe-gebundenen Leitungsrechts- und Norminhalte, auch keine partizipativen oder Gleichheits-Rechtsinhalte ableiten. Letztere kämen einer ggf. nur modern eingekleideten Verkürzung des Heilsproprium z.B. des Volk Gottes-Kirchenbildes nach dem Muster der alten „Christus-Gesetzgeber“-Deduktions- bzw. Monismusaporie gleich (des götzendienstgefährdeten Glaubens an vergöttlichte wesenhaft geschichtlich-menschliche Rechtsmaterien der Kirche). Für die willkürfreie Gewinnung von Rechtsmaterien der Kirche ist der Christgläubige wie jeder Mensch auf die (kirchenrechts-) geschichtliche Schöpfungsvernunftordnung als vorletztlich-unmittelbare Begründungsinstanz verwiesen. Die kirchliche Rechtslegitimation im Dienste der neuen Volk Gottes-Wahrheitsrangordnung des Konzils steht unter dem spezifisch heilsrelational integrierten Anspruch der Menschenwürdevernunft und Gewissensfreiheit als Platzhalter des in kircheneigener (nicht staatlich übernommener) Begründung bewahrheiteten säkularen Menschenrechtswesensgehalts (Erklärung „Dignitatis humanae“) ggf. in eigenen pastoral und ökumenisch hilfreichen Epikie/Äquitas-Rechtsgefäßen.

Auf die Frage des Diakonats der Frau angewandt heißt dies: Mit der Abschaffung des Diakonats „in Person Christi des Hauptes“ wird ihre evtl. künftige Bestellung ,zur Diakonin an ihrer strukturell geschlechtsdiskriminierenden Priesteramtsausgrenzung und Unterordnung unter das höher göttlich berechtigte männliche Geschlecht des hierarchischen Amtes „in Person Christi des Hauptes“ nichts (mehr) ändern, sondern ggf. auch als wesenhaft weiheungleich ohne Jurisdiktionsbefähigung eingesegnete Diakonin weiter bestätigen. Die hierarchische Wahrheit des männlichen Geschlechts trägt damit nicht nur prinzipiell „unfehlbar unabänderlich“ (c.750§2) den Ausschluss sakramentaler Weihe der Frau zur Priesterin (OS, Responsum), sondern verschließt jetzt strukturell restlos auch die durch das Vaticanum II und den CIC/1983 bis 2009 geöffnete sakramentale Diakon- und ggf. zukünftige Diakoninweihe als wesenhaft Diakon-Priester-Bischof-wesensgleich sakramentales Volk Gottes-Dienstamt der Hierarchie (i.S. von c.1008 und c.1009 in der Fassung bis 2009). Die Frage, ob sakramentale Mann- oder Menschweihe sich dem menschlichen Gewissen als „göttliches Gesetz“ in ökumenischer Wesenseinheit überzeugend vermitteln kann, wird damit wohl von einem ökumenischen Konzil und letztinstanzlich vom Gewissen jedes und aller Christgläubigen des Volkes Gottes in den Menschenwürde- (auch Austrittfreiheits-) Zeichen der Zeit entschieden. Ein menschenwürdegemäßer Kirchenrechtscharakter müsste unter Voraussetzung zumindest zukünftig schöpfungstheologisch-prinzipiell angezielter Amtschancen-Gleichberechtigung (nicht nur -Gleichwertigkeit des c.208) der männlichen wie der weiblichen Person die Öffnung aller Stufen des hierarchischen Amtes zumindest prinzipiell als zukünftige fundamental gleich-freie dienstsakramentale (Weihe- und Jurisdiktions-) Amtszugangsentwicklungsmöglichkeit offen halten.[[19]](#footnote-19) Stattdessen wurde der Amtscharakter einer zukünftigen Diakonin wesenhaft verkürzt und faktisch einer Pastoralreferentin mit Amtseinsegnung (im Sonderfall der Schweiz mit weitgehend inkardinationsanaloger „institutio“[[20]](#footnote-20)) gleichgestellt. Die zukünftige Öffnung des Diakonats der Frau ist somit im lehrlegislativen „Omnium in mentem“-Rahmen wohl vorausschauend ihres „in Person Christi des Hauptes“-Diakoninweihezugangs zum Priester- und Bischofsweiheamt und zur Leitungsgewaltbefähigung beraubt, ggf. als verhandelbarer Scheinfortschritt abgesichert und zur verkappten Pastoralreferentin in unabänderlicher Unterordnung unter die höhere hierarchisch-göttliche Leitungsbefähigung des geweihten Manngeschlechts zurückgebogen.

Die jetzige Änderung lässt die hierarchische Priester- und Bischofweiheamt-Stufe nicht mehr im Sinne des Konzils als neu demütig niederrangigere „in Person Christi des Hauptes“-Liebesdienstwahrheit der Diakonatstufe strukturell zum Ausdruck bringen. Das im Diakonat ausgedrückte konziliare Volk Gottes-Dienstprinzip[[21]](#footnote-21) gleich (LG 32) freier (DH 3) Stellung kraft Personwürde ohne Geschlechtsvorbehalt steht jetzt restlos unter dem hierarchischen Rechtsungleichheits-Vorbehalt eines biologistisch kurzschlüssigen Geschlechts-Status (nach Responsum/ c.750§2 i.V.m. c.129§1, c.208, c.207§1, c.1008, c.1009§3, c.1024).

Im Sinne des Konzils hätte nach Ausschluss der Frau von der Priesterweihe die Spannung zu ihrem theologisch gut begründeten künftig weiter möglichen sakramentalen Diakonat auch umgekehrt genutzt werden können: Zur Rücknahme des unfehlbar-unabänderlich menschenwürdeverletzenden Ausschlusses der Frau vom Priesterweiheamt (im Responsum), zu einer „restitutio in integrum“ des c.1008 und c.1009 (ohne §3) auf dem Stand des CIC/1983 bis 26.10 2009, sowie zur restlosen Tilgung des „summum ius-summa iniuria“-Selbstermächtigungsgesetzes der Hierarchie zu der von ihr 1989 neu geschaffenen hierarchisch-göttlich unfehlbaren Glaubensgesetzeswahrheit in c.750§2. Dieser Schritt könnte den zu glaubwürdigem Kirche Christi-Sein heute dringlichen Wechsel von hierarchisch-göttlicher Glaubensrechts- zur pastoralkonziliaren Personwürde/Freiheits-Ordnung einleiten. Er steht noch aus.

Der diakonisch sakramentale Diakonat als zukünftiger Bürge für die dreigestufte Weiheamtsbefähigung der Frau wurde implizit unfehlbar-unabänderlich (c.750§2) restlos abgeschafft mit auch an diesem Beispiel sichtbarer restaurativer Verdrehung der neuen Wahrheitsrangordnung des Konzils: Vom dreigestuft diakonisch-sakramentalen Weiheamt der Hierarchie im Dienste der höherrangigen Konzilswahrheit des Volkes Gottes zum (Laien) Diakonat im Dienste alter höherrangigen Wahrheit des zweigestuft hierarchisch-sakramentalen (Priester, Bischof) Weiheamtes „in Person Christi des Hauptes“.

Sollte strukturell die verschärfte (c.750§2, Responsum) Umkehrung der pastoralkonziliaren „Hierarchie der Wahrheiten“ zur alten exklusiv männlichen Priesterweihe- und Leitungsamtbefähigungs-Wahrheit der Hierarchie (wie fortdauernd in c.129§1, c.1024) jetzt auch in dem höheren Wahrheitsrang der durch „Omnium in mentem“ zweistufig abgetrennten Amtsstufen des Episkopats/Presbyterats und der ihnen konzilswidrig (wesensungleich mit neu niederem Volk Gottes-Wahrheitsrang) untergordneten Diakonatsstufe, beibehalten bleiben - obwohl der dadurch erreichte künftige Ausschluss des sakramentalen Frauendiakonats „in persona Christi Capitis“ willkürlich-lehrlegislativ gegen seine ausgewiesene theologische Legitimation erfolgt? Oder kann im Sinne des Aufbruchs von Papst Franziskus zunächst auf eine Rücknahme derartig restaurativ ausgeklügelter Lehrlegislativen und eine notwendige Wiederherstellung/ Restitution des CIC auf dem Stand von 1983 gehofft werden?

Ist die 2016 von Papst Franziskus neu geförderte Diskussion und geschichtliche (Wieder-) Begutachtung der Möglichkeit eines Frauendiakonatamtes durch die Abschaffung seines sakramentalen Weihewesens 2009 nicht schon von seinem Vorgänger „Emeritus“ vorentschieden? Müsste nicht zuerst der alte c.1008/c.1009 CIC/1983 als strukturelle Rahmenvorentscheidung zugunsten des vom Konzil neu intendierten sakramentalen Weihe-Dienstwesens „in Person Christi des Hauptes“ aller drei Amtsstufen (Diakonat-Presbyterat-Episkopat) wieder hergestellt, sowie eine klerikalisierte geschlechts-biologistisch kurzschlüssige Weihe-/Leitungsamtsgewalt-Privilegierung des einen und Leitungsunterwerfungs-Verbrämung des anderen Geschlechts beendet werden?

„Wir sind das Ziel der unvergänglichen Liebe Gottes ... Er ist unser Vater, noch mehr, er ist uns auch Mutter ... Wenn die Kinder krank sind, haben sie ein größeres Recht, von der Mutter geliebt zu werden.“[[22]](#footnote-22)

..
Prof. Dr. Karl-Christoph Kuhn
Universität Tübingen, Katholisch-Theologische Fakultät
Fach Kirchenrecht (1980 bis 2019)
Post: Dekanat, Liebermeisterstr.18, D-72076 Tübingen
**Post/ Uni-Büro: Schömbergerstr.3, D-72365 Ratshausen**
Tel.: +49 (0)7427-931631
[**http://www.kirchenrecht-ethik.de**](http://www.kirchenrecht-ethik.de)

1. Vgl. Weiß A., Der ständige Diakon. Theologisch-kanonistische und soziologische Reflexionen anhand einer Umfrage, Würzburg 1991.- Steger S., Der ständige Diakonat in der Liturgie: Anspruch und Wirklichkeit eines wiedererrichteten Dienstes, Würzburg 2005.- Conradini U., Pastorale Dienste im Bistum Basel (Studia oecumenica Friburgensia), Fribourg 2008 (vgl. „ständige Diakone“ 186 ff.). [↑](#footnote-ref-1)
2. Papst Benedikt XVI., Apostolisches Schreiben "Omnium in mentem", in: <http://www.vatican.va/holy_father/benedict_xvi/apost_letters/documents/hf_ben-xvi_pl_20091026_codex-iuris-canonici_lt.html>. [↑](#footnote-ref-2)
3. Das „in Person Christi Wesen“ des Diakonats bejahen so unterschiedliche Theologen wie M.Hauke, H. Hoping, B.J.Hilberath, H.B.Streithofen u.a.- Vgl. den bündigen namenlosen Beitrag: Das Motu Proprio ‚Omnium in mentem‘. Bestimmt Angst die Amtstheologie, in: MFThK v. 16.12.2009, Online-Fassung. [↑](#footnote-ref-3)
4. In c. 1008 heißt es in der Fassung von 1983: Die geistlichen Amtsträger werden „dazu geweiht und bestimmt, entsprechend ihrer jeweiligen Weihestufe die Dienste des Lehrens, des Heiligens und des Leitens in der Person Christi des Hauptes zu leisten und dadurch das Volk Gottes zu weiden.“ [↑](#footnote-ref-4)
5. Im 2009 neugefassten c.1008 heißt es jetzt: Die geistlichen Amtsträger werden „dazu geweiht und bestimmt, entsprechend ihrer jeweiligen Weihestufe dem Volk Gottes mit einem neuen und einzigartigen Titel zu dienen.“ [↑](#footnote-ref-5)
6. Der 2009 in den CIC/1983 neu eingefügte c.1009§3 lautet: „Die in der Weihe des Episkopats und Presbyterats eingesetzt sind, empfangen die Sendung und die Befugnis, in der Person Christi des Hauptes zu handeln; die Diakone aber erhalten die Befähigung, dem Volk Gottes im Dienste der Liturgie, des Wortes und der Caritas zu dienen.“ [↑](#footnote-ref-6)
7. Papst Franziskus, Die frohe Botschaft Jesu. Das apostolische Schreiben Evangelii gaudium – Freude am Evangelium, Leipzig 2015, Nr. 199.- Vgl. im Kontext seiner programmatischen Neuausrichtung Kuhn K.-C., Päpstliche Ordnungsreformimpulse im Spannungsfeld der Bischofsynode. Ein Klärungsversuch zur Frage der Kommunionteilnahme wiederverheiratet Geschiedener, in: Graulich M., Meckel Th., Pulte M., (Hg), Ius canonicum in communione christifidelium. Festschrifft H.Hallermann, Paderborn 2016, 435-456, hier 439. [↑](#footnote-ref-7)
8. Vorgrimler H., Kommentar zum dritten Kapitel der dogmatischen Konstitution über die Kirche Art.29, in: LThK Erg.Bd.1, ²1986, 256-259, hier 258. [↑](#footnote-ref-8)
9. Demel S., Ein Stand zwischen Kleriker und Laien – nun auch für Frauen möglich?, in: Imprimatur Juni 2010, Heft 2 Online-Fassung.- Die von Demel gesehene Problematik der Veränderung der sakramentalen Wesenseinheit des dreigestuften Amtes steht hier in ungelöster Spannung zu der von ihr zugleich in „Omnium in mentem“ positiv gewürdigten Entscheidung des Papstes, in Anlehnung an die „entsprechende Textfassung“ (Nr.1581) des katholischen Katechismus „sowohl den Unterschied zwischen dem gemeinsamen und amtlichen Priestertum deutlicher werden zu lassen als auch innerhalb des Amtspriestertums“ die wesenshöheren Zuständigkeitsstufen des Bischofs- und Priesteramtes „klarer vom Diakonat abzuheben“. Unberücksichtigt bleibt hier, dass die Fassung des Katechismus von 1993 (entgegen Nr. 875 der Fassung von 1997) die Einschränkung des „in Person Christi des Hauptes“-Weihewesens auf das Bischofs- und Priesteramt noch nicht kennt und dass Nr. 875 der jüngeren Fassung mit Nr. 1581 in dieser Frage mangelnd stringent (S.Steger) bleibt. Die Abschaffung des Diakonats als Dienstwesensträger der sakramentalen Dienstwesenseinheit aller drei Stufen im Sinne des Pastoralkonzils bleibt untergewichtet.- Dagegen überzeugend tritt Demel noch vor Erlass von „Omnium in mentem“ für die sakramentale Diakonatsweihe ein.- Demel S., Ungeliebte Kinder Gottes?-Frauen in der katholischen Kirche. Vortrag auf der Delegiertenversammlung des bayerischen Landesverbanders des KDFB vom 28.5.2009, Online-Fassung v.11.Nov.2011. [↑](#footnote-ref-9)
10. Responsum ad propositum dubium concerning the teaching contained in „Ordinartio Sacerdotalis“, hg. von der Glaubenskongregation: <http://www.vatican.va/roman_curia/congregations/cfaith/documents.html> (Zugriff 10.5.2019) [↑](#footnote-ref-10)
11. Sie übte ihr Amt ab 1938 wegen des in der NS-Verfolgung eklatanten Mangels an Rabbinern als erste Rabbinerin in Berlin aus. Sie wurde am 6.11.1942 nach Theresienstadt und am 12.10.1944 nach Ausschwitz deportiert, dort noch am selben Tag ermordet.- Vgl. Die weibliche Seite Gottes, hg. v. M. Feuerstein-Prasser - F. Heimann-Jellinek im Namens des jüdischen Museums Hohenems/Österreich 2017, 168-171. [↑](#footnote-ref-11)
12. Vgl. Kuhn K.-C.,Unfehlbare (Un)Wahrheit. C.750§2 des CIC/1983 als Strukturproblem des Kirche Christi-Seins, Seminarskript, Tübingen 2019, 1, 4-5. [↑](#footnote-ref-12)
13. Johannes Paul II, Motu Proprio „Ad tuendam fidem“ v.30.6.1998, dt. Fassung in: Gerhard Luf, Kirchliches Lehramt und Theologie. Zur Verschärfung lehramtlicher Gehorsamsansprüche gegenüber den Theologen durch das Motu Proprio „Ad tuendam fidem“, in: ÖAKR 45 (1998) 14-29. [↑](#footnote-ref-13)
14. Johannes Paul II, Apostolisches Schreiben über die nur Männern vorbehaltene Priesterweihe v. 22.5.1994, in: Sekretariat der Dt. Bischofkonferenz (Hg),Verlautbarungen des Apostolischen Stuhls 117, Bonn ²1995, 4-7. [↑](#footnote-ref-14)
15. Vgl. Raming I., Der Ausschluss der Frau vom priesterlichen Amt, kanonistische Diss. Münster 1973.- Erweiterte Neuauflage; Diess, Priesteramt der Frau, Geschenk Gottes für eine erneuerte Kirche, Münster 2002.- Velik-Frank B., Die Donaupriesterinnen „Danube Seven“. Eine heterotope Provokation (im Originaltitel: Grundlagen, Motive und Relevanz einer heterotopen Provokation), Graz 2017.- Dissertation mit Wertung „summa cum laude“. Desiderat bleibt hier noch das entscheidende und für die ordinierten Frauen wesentliche Menschenwürde-Gewissensfreiheits-Argument im Sinne des Konzils (GS, DH). [↑](#footnote-ref-15)
16. Kehl M, Die Kirche. Eine katholische Ekklesiologie, Würzburg 1992, 457. [↑](#footnote-ref-16)
17. Örsy L., Antwort an Kardinal Ratzinger, in: StdZ 217 (1999) 305-316. [↑](#footnote-ref-17)
18. Nach Thomas von Aquin hat nicht ein hierarchisch institutioneller Glaube den höchsten Rang der Zugehörigkeit zu Christus als dem Haupt. Der für die Kirche strukturell grundlegende Glaube bleibt „im Vergleich der Liebe“ defizient.- Seckler M., Das Haupt aller Menschen. Zur Auslegung eines Thomastextes, in: Möller J.(Hrsg.), Virtus politica, FS A.Hufnagel, Stuttgart 1974.- „Da wo Liebe ist, ist verwirklichter Leib Christi“ auch ohne „ausdrücklichen Glauben“ (ebd. 119), wie Max Seckler hinzufügt. Mit dieser höheren Wahrheit löst Thomas das antinomisch festgefahrene und „in institutionellen Kategorien verstrickte Denken bezüglich des Hauptes aller Menschen“ (ebd.119-120).- Soweit bei Thomas das kirchliche Gesetz als „ordinatio rationis“ den Primat des Gewissens über das Gesetz einschließt und Liebe/Gnade unverlkürzte Vernunftnatur-Verantwortung voraussetzt, könnte genauer auch von überbietend frei gewissens- und vernunftverantworteter Liebe gesprochen werden. [↑](#footnote-ref-18)
19. Die auch mit innerkirchlicher Geltung Volk Gottes-integrierte Menschenwürde-Menschenrechtsvernunft der Religions- und Gewissensfreiheit speziell im Menschenrechtswesensgehalt geschlechtlich nicht diskriminierender amtschancengleicher Freiheit wird im Zugangsverfahren für die Klerikerämter „in Persona Christi“ mit „Omnium in mentem“ vom 26.10.2009 auch in der hierarchischen Amtsstufe des Diakonats übersprungen und damit endgültig außer Kraft gesetzt. D.h. der alte c.1008 hält in der katholischen Kirche über „Ordinatio sacerdotalis“ (1994) und den neuen c.750§2 hinaus die Möglichkeit eines menschenwürdegemäß partizipativen Diakonats-Zugangs zum besonderen dreifachen Priesteramt des Lehrens-Heiligens und Leitens „in Person Christi des Hauptes“ ohne geschlechtliche Amtsdiskriminierung und ggf. ohne fraglich zwangszölibatäre Beschränkung noch offen. Diese Offenheit findet auch z.B. bei Karl Kardinal Lehmann als Vorsitzender der Deutschen Bischofskonferenz Unterstützung (Lehmann K., Die Entwicklung des ständigen Diakonats. Beobachtungen und Überlegungen aus der Sicht des bischöflichen Amtes, in: Hartmann R., Reger F., Sander St. (Hrsg), Ortsbestimmungen. Der Diakonat als kirchlicher Dienst. Fuldaer Studien 11) 11-31, hier 25-31.- Vgl. dazu kritisch und bzgl. der Sakramentalisierung männlicher Geschlechtswahrheit vielsagend: Streithofen H.B., Katholische Kirche im Problemstau, in: Die neue Ordnung 53, 1999, Fall 2: Bischof-Priester-Diakon, „alle handeln sie **in persona Christi**. Gerade in dieser seinshaften Gleichgestaltung mit Christus besteht aber die Grundlage der katholischen Lehre, dass ‚nur getauften Männern das Weihesakrament gespendet‘ werden kann.“) Diese Entwicklungsmöglichkeit des alten c.1008 zur sakramentalen Diakoninweihe erscheint jetzt im Sinne von Streithofen ausgeschlossen. [↑](#footnote-ref-19)
20. Conradini U., Pastorale Dienste im Bistum Basel. Entwicklung und theologische Konzeption nach dem Zweiten Vatikanischen Konzil, Diss. Fribourg 2008, z.B. 272-274, zur Diakonenweihe der Frau vgl. 366-379. [↑](#footnote-ref-20)
21. Zur „Diakonie als zentrale Kategorie der Ekklesiologie“ vgl. Hilberath B.J., Zwischen Wirklichkeit und Vision. Zur Zukunft diakonischer Gemeinden, in: [www.diakonie.de/Hilberath-WirklichkeitVision](http://www.diakonie.de/Hilberath-WirklichkeitVision). [↑](#footnote-ref-21)
22. Johannes Paul I., L’Osservatore Romano. Deutsche Wochenausgabe, Nr. 37, 15.9.1978, 3. [↑](#footnote-ref-22)